

Einsprechergemeinschaft Granegg
per Adr. Frau Rosmarie Walther
Gässli 15
3152 Mamishaus

Gemeinde Schwarzenburg
Bauverwaltung
Freiburgstrasse 8 / Postfach 68
3150 Schwarzenburg

Mit Kopie an:

Jedes Mitglied der Hochbau- und
Raumplanungskommission privat
und Gemeindepräsident zu handen
des Gemeinderates

Mamishaus, 23.Dezember2021

**Betrifft: unsere Einsprache gegen den Umbau der Mobilfunk-Sendeanlage
Swisscom GRNG/SALT BE_4302B/Sunrise BE483-2
auf Parzelle 2600 Granegg in 3152 Mamishaus.** Unterzeichnet von Insgesamt
118 Miteinsprechenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 15. November per Post die Antwort der Swisscom auf unsere
Einsprache sowie einen Argumentenkatalog der Schweizer Mobilfunkbetreiber
zugestellt.

Am 2. Dezember haben wir auf unsere Anfrage hin von Ihnen noch folgende
Amtsberichte und Gutachten erhalten:

- 1) Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und
Raumordnung, Abteilung Bauen (nachstehend Verfügung AGR genannt)
- 2) Fachbericht Immissionsschutz
- 3) Fachbericht Berner Heimatschutz

Mit Schreiben vom 1. Dezember geben sie uns Gelegenheit, zu den oben angeführten Dokumenten bis zum 3. Januar 2022 nochmals eine Stellungnahme (Replik) einzureichen.

Nach Rücksprache mit unserem funktechnischen Sachverständigen geben wir zu der Einspracheantwort der Swisscom vom 5. November 2021 sowie zu den Amtsberichten und Gutachten die nachfolgende Stellungnahme (Replik) ab.

Vorfragen

Rüge an die Hochbau- und Raumplanungskommission

Mit Empörung mussten wir feststellen, dass im Einspracheverfahren Hochrüstung Mobilfunksender Swisscom an der Freiburgstrasse 34 in Schwarzenburg weder die Einsprachen noch die Replik noch die Schlussbemerkungen der Anwohner von den Mitgliedern der verantwortlichen Hochbau- und Raumplanungskommission behandelt worden und höchstwahrscheinlich nicht einmal gelesen worden sind, sondern von einem auswärtigen Büro, ohne jeglichen Sachverstand in Funktechnologie, Biologie und Medizin und ohne jegliche Beziehung zur Bevölkerung von Schwarzenburg. Entsprechend fragwürdig, billig und geradezu menschenverachtend ist denn auch der Gesamtbauentscheid dieses Büros, resp. der Firma Kommunal Partner AG, Lindachstrasse 15, 3038 Kirchlindach, ausgefallen.

Damit mit unserer Einsprache und vor allem mit dieser Replik nicht wieder dasselbe passiert, senden wir diese nebst an die offizielle Adresse der Hochbau- und Raumplanungskommission, noch an alle Wohnadressen der Kommissionsmitglieder und an den Gemeindepräsidenten zu Händen des Gemeinderates. Es soll sich keines der Kommissionsmitglieder und kein Mitglied des Gemeinderates aus der Verantwortung stehlen und sagen können, sie oder er hätten nichts von den kriminellen Zuständen im Schweizer Mobilfunkwesen gewusst.

Zu der Einspracheantwort der Swisscom vom 5. November 2021:

A) Allgemeines

Die Ausführungen der Swisscom werden gesamthaft und im Einzelnen

bestritten, soweit diese von uns nicht nachfolgend ausdrücklich anerkannt werden.

In Absatz 6 behauptet Swisscom, bei unserer Einsprache handle es sich um eine Form von Standardeinsprache, wie diese zur Zeit schweizweit hundertfach verwendet und nur vereinzelt Bezug zum konkreten Projekt nehme.

Wer so etwas behauptet, versteht entweder nichts von Funktechnik, Biologie und Medizin, oder hat die 10-seitige Einsprache gar nicht gelesen. Unsere Einsprache ist von A-Z auf das Projekt zugeschnitten. Wenn laut Swisscom-CEO Schättli momentan landesweit über 3000 Baugesuche für Mobilfunksender durch Einsprachen blockiert sind, kann es schon vorkommen, dass gewisse Ähnlichkeiten bestehen. Schliesslich arbeitet Swisscom landesweit mit denselben sehr fragwürdigen Argumenten. Zu finden im Argumentenkatalog der Swisscom und der Schweizer Mobilfunkbetreiber, welcher der Einspracheantwort beigelegt wurde.

Die Einspracheantwort vom 5. November 2021 ist nicht rechtsgültig unterschrieben.

Offensichtlich enthält diese dermassen viele Unwahrheiten, dass sich nicht einmal mehr ein Konzernanwalt der Swisscom getraute, solches zu unterschreiben. Es musste dazu eine Assistentin oder Praktikantin vorgeschoben werden. Unterschrieben ist mit iV. S.th (unleserlich)

B) Zu Kapitel 6, Zonenkonformität

In Kapitel 6 Absatz 9 weigert sich Swisscom konsequent, eine rechtsgenügende Standortbegründung zum Bauen in der Landwirtschaftszone einzureichen, welche die zwingend erforderlichen Netzabdeckungskarten enthält. So wie dies in unserer Einsprache ausführlich beschrieben worden ist.

Netzabdeckungskarten müssen für alle beantragten Funkdienste in allen vorkommenden Senderrichtungen erstellt werden, damit auch funktechnisch nicht versierte Personen, die Notwendigkeit einer Aufrüstung überhaupt beurteilen können.

In Absatz 13 behauptet Swisscom, die nötige Ausnahmegewilligung werde ohnehin vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilt. Dazu

ist zu bemerken, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Folge fehlenden Fachpersonen der Mobilfunktechnologie gar nicht in der Lage ist, ohne die fehlenden Netzabdeckungskarten eine rechtsgenügende Sonderbewilligung auszustellen. Wir haben hier wiederum einen schlagenden Beweis dafür, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zu reinen Formularzählern verkommen sind. Die Bauverwaltung Schwarzenburg muss sich solches nicht bieten lassen.

C) Zu Kapitel 7, Einhaltung der Vorschriften der NISV

In Kapitel 7, Absatz 15 wird von Swisscom dargelegt, dass Anlagen welche an OMEN über 80% des Anlagegrenzwertes an Strahlung erzeugen, mittels einer Abnahmemessung überprüft würden und schliesslich müsse Swisscom über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, welches gewährleisten würde, dass im täglichen Betrieb die Grenzwerte eingehalten würden.

Dazu ist zu bemerken, dass auf dieses sogenannte Qualitätssicherungssystem, welches aus einer in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber eingebauten Software besteht, weder kommunale, noch kantonale, noch Bundesstellen Online-Zugriff haben, sondern dass dieses von den Mobilfunkbetreibern in völliger Eigenverantwortung als Inselbetrieb geführt wird. Gegenüber der betroffenen Bevölkerung besteht demnach nicht die geringste Sicherheit. Der VW-Dieselskandal lässt grüssen.

Zu den Abnahmemessungen ist zu bemerken, dass Strahlung aus 5G-Antennen noch gar nicht richtig gemessen werden kann. Sowohl auf das Qualitätssicherungssystem wie auf die Abnahmemessungen wird später noch zurückgekommen.

In Absatz 16 führt Swisscom aus, sie habe, so wie das die NISV vorsehe, die 3 meistbetroffenen OMEN berechnet und damit die gesetzlichen Normen erfüllt. Das mag zutreffen, wenn man wie bisher erforderlich, statt der maximalen Sendeleistung bei maximalem Datenverkehr, für die Sendeleistungen die höchst fragwürdigen Korrekturfaktoren nach neuer Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 anwendet. Diese Korrekturfaktoren waren zur Zeit der Projektierung lediglich in einer Vollzugsempfehlung und nicht in einer Verordnung festgeschrieben. Es wird deshalb bestritten, dass diese Korrekturfaktoren welche bis zu 10 mal höhere Sendeleistungen ermöglichen,

als im Baugesuch deklariert, in diesem Verfahren bereits angewendet werden dürfen.

Der Bundesrat hat diese Korrekturfaktoren erst am 17. Dezember 2021 in die Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übernommen. Ob diese dadurch rechtskonform geworden sind, muss zuerst noch in einer Normenkontrolle durch das Bundesgericht geklärt werden. Ebenso wird von verschiedenen Umweltorganisationen noch eine Staatshaftungs-Klage beim Bundesgericht angestrebt. Es ist also alles Andere als sicher, ob diese höchst umstrittenen, fragwürdigen Korrekturfaktoren jemals eingesetzt werden dürfen. Denn diese beinhalten für den Funkdienst 5G nichts Anderes als eine hinterlistig versteckte Lockerung der Strahlungsgrenzwerte von bisher 5 auf neu 16V/m.

Die Einsprechenden, resp. ihr funktechnischer Sachverständiger sind indessen sehr wohl in der Lage, die effektiven Strahlenbelastungen, mit oder ohne Korrekturfaktoren, selber auszurechnen. Was in unserer Einsprache vom 10. Oktober bereits erfolgt ist.

In Kapitel 7, Absatz 17 ihrer Einspracheantwort führt Swisscom aus, das Projekt, das Standortdatenblatt und damit auch die Berechnungen der elektrischen Feldstärken an den OMEM, sei von der zuständigen NIS-Fachstelle (Abteilung Immissionsschutz des AUE) beurteilt worden. Damit sei sichergestellt, dass die Mobilfunkanlage nur dann bewilligt würde, wenn die Angaben im Standortdatenblatt und damit auch die Bestimmung und Berechnung der OMEN korrekt seien und die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte eingehalten würden.

Dazu ist Erstens zu bemerken, dass diese Grenzwerte wirkungslos sind, worauf später noch zurückgekommen wird.

Zweitens, dass gegen diese NIS-Fachstelle, welche das Standortdatenblatt und die Berechnungen angeblich geprüft haben soll, zur Zeit beim Bundesgericht ein Ausstands- und Ablehnungsbegehren läuft. Dies wegen Entsendung eines Referenten zwecks Verbreitung einseitiger, teils falscher Informationen an öffentliche, von den Mobilfunkbetreibern organisierte Propagandaveranstaltungen, an sogenannten Turnhallen-Partys. Nicht etwa zu verwechseln mit offiziellen Einspracheverhandlungen. Das Eingabedatum beim

Bundesgericht war der 12.Nov.2021. Das Bundesgericht hat dem Fall die Nummer 1C_678/2021 zugeordnet. Das Urteil ist nicht vor Mitte 2022 zu erwarten. Bis dahin sollten den Beurteilungen der NIS-Fachstelle des AUE keine Bedeutung mehr zugemessen werden. Aus unserer Sicht sind diese nicht neutrale Gutachter, sondern Partei.

D) Zu Kapitel 8, Gesundheit

Auf all die beschönigenden Versuche, in den Absätzen 18-24 die Sicherheit der Bevölkerung als gewährleistet darzustellen, muss nicht mehr näher eingegangen werden. Diese beruhen auf veralteten Bundesgerichtsurteilen, die mit dem Erscheinen des BERENIS-Sondernewsletters vom Januar 2021 zu Makulatur und Altpapier verkommen sind. Bei BERENIS handelt es sich nämlich um die offizielle wissenschaftliche Beratergruppe des Bundesrates in Sachen nichtionisierender Strahlung, sprich Elektromog.

Mit der Veröffentlichung des BERENIS-Sondernewsletters vom Januar 2021 **zum Oxydativen Stress** hat sich sowohl in der Schweiz, wie international zu hochfrequenter nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunk-Sendeanlagen eine völlig neue Rechtslage ergeben. Das in Absatz 25 erwähnte neueste Bundesgerichtsurteil dazu, mit der Nummer 1C-375/2021 vom 5.Mai 2021, sagt zum oxydativen Stress überhaupt nichts aus, wie Swisscom fälschlicherweise behauptet. Siehe nächster Abschnitt.

In Kapitel 8.2, Studien

versteigt sich Swisscom in Absatz 27 zu den allerschlimmsten je registrierten Schummeleien. Dem BAFU lägen keine neuen Studien vor, die eine Anpassung der Grenzwerte erforderlich machen würden. Dabei zitieren sie ein Bundesgerichtsurteil 1C_375/2020 vom 5. Mai 2021.

Aus diesem Urteil geht unter Erw.2.3 jedoch eindeutig hervor, dass das Bundesgericht den am 22.Januar 2021 als Beweismittel nachgereichten BERENIS-Sondernewsletter, Ausgabe Januar 2021, da angeblich zu spät eingereicht, aus den Akten geworfen und nicht berücksichtigt hat. Das Verfahren begann am 15.April 2019 zu laufen und das Bundesgericht war der Ansicht, dieses Beweismittel hätte von Beginn weg beigelegt werden müssen. Lange wird sich das Bundesgericht diese böswillige Praxis nicht mehr leisten

können, denn es sind unterdessen mehrere Verfahren mitsamt «rechtzeitig» eingebrachtem BERENIS-Sondernewsletter unterwegs.

Zum oxydativen Stress

FAKT ist: Als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern ist aus einer grossen Reihe neuer Studien die Wirkung «Oxydativer Stress» bekannt geworden. Wenn oxidativer Stress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselfvorgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs. Laut Wikipedia sind es vor allem neurodegenerative Erkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Auch nicht ganz harmlos. Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung in offizieller Funktion berät, im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst.

Zitat: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.
Ende Zitat.

HF-EMF=hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern.

Bei der in dieser Einsprache behandelten Anlage beträgt der Anlagegrenzwert 5V/m (Volt pro Meter). Der Anlagegrenzwert ist der höchst zulässige Strahlungswert an Orten empfindlicher Nutzung.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen, sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung, jetzt endgültig bedeutungslos geworden. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen Auswirkungen von Mobilfunksendern. Diese gehören fortan ins Kapitel Mobbing und Rufschädigung.

Dass diese Erkenntnisse die Mobilfunkbetreiber in helle Aufregung versetzt ist nachvollziehbar. Denn es könnte das Ende ihrer Milliardenengeschäfte bedeuten. Nicht entschuldbar sind jetzt aber die Falschbehauptungen, welche Swisscom in ihrer Einspracheantwort vom 5.November 2021 gegen diesen Sonder-

newsletter veranstaltet.

So wird in Abschnitt 28 behauptet, der BERENIS-Sondernewsletter sei gar kein Produkt des BERENIS-Gremiums, sondern ein Alleingang von 2 Gruppen-Mitgliedern. Das ist Verleumdung und üble Nachrede. Der Sonder-Newsletter ist ein offizielles Dokument der Arbeitsgruppe, von dieser besprochen und genehmigt und steht auf deren offiziellem Papier.

In Absatz 29 versteigt sich Swisscom sogar noch zur Feststellung Oxydative Moleküle seien bei vielen menschlichen Aktivitäten, wie zum Beispiel Sport normal und notwendig.

Kritische Fachleute haben solche Verdrehungen bis hin zu Fälschungen befürchtet und deshalb den Original-Newsletter auf ihren eigenen Servern inklusive Datensicherung für alle Zeiten gespeichert.

Der Original-BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 kann zum Beispiel heruntergeladen werden: <https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf>

Es ist aus und vorbei. Die schönen Schweizer Grenzwerte, die angeblich 10mal besser sein sollen als alle ausländischen, sind zu Gefährdungswerten auf höchster Stufe geworden. Neue Mobilfunk-Sendeanlagen und Hochrüstungen bestehender dürfen nicht mehr bewilligt werden.

Weitere Gesundheits-Diskussionen erachten wir deshalb als überflüssig.

E) Zu Kapitel 9, den neuen Mobilfunkantennen im Besonderen

In Absatz 39 bestätigt Swisscom ausdrücklich, dass es sich bei dieser Anlage bei den 5G-Antennen um sogenannte adaptive Antennen mit MIMO- und Beamforming-Funktion handle und dass sie deshalb, gemäss Vollzugsempfehlung des BAFU vom 23. Februar 2021, die Anwendung des Korrekturfaktors und somit auch die Anwendung des 6-Minuten Mittelwertes an Stelle des bisher üblichen Maximalwertes bei maximalem Datenverkehr, in Anspruch nehmen werde. Was wie bereits dargelegt, bis zu 10mal höhere Sendeleistungen erlaubt, als im Standortdatenblatt deklariert wurde. Was MIMO- und Beamforming bedeutet ist in unserer Einsprache vom 10. Oktober, unter Kapitel E ausführlich beschrieben.

Die Schweizer Mobilfunkbetreiber haben von Beginn des 5G-Zeitalters hinweg, ab Februar 2019, vom Bundesrat eine Lockerung des Strahlungsgrenzwertes (Anlage Grenzwertes) von 5 auf 20V/m verlangt, ansonsten eine zeitgerechte Einführung dieses neuartigen Funkdienstes gar nicht möglich sei.

Als Beweismittel dient der Bericht «Mobilfunk und Strahlung» vom 18.Nov. 2019, einer weiteren, vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe. Auf Seiten 11 und 82 wird von den Mobilfunkbetreibern ultimativ eine Erhöhung des Anlage-Grenzwertes von heute 5 auf neu 20V/m verlangt, was nicht etwa nur 4 mal , sondern 4^2 , also bis zu 16mal höhere Sendeleistungen als heute erlaubt hätte.

Nachdem der Ständerat 2 Motionen in Richtung einer Grenzwerterhöhung abgelehnt hatte, versuchten es die Baugesuchsteller mit dubiosen Falschdeklarationen in den Standortdatenblättern. Daraufhin haben kritische Fachleute einwandfrei nachgewiesen, dass mit den in den Baugesuchen deklarierten Sendeleistungen von 50 bis 400 Watt ERP und mit den gefälschten Antennendiagrammen, unmöglich ein 5G-Mobilfunknetz betrieben werden kann.

Mit zwei fiesen Bubentrickli versuchten nun das Departement UVEK (Frau Sommaruga) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dieses Treiben, das heisst mit den viel zu niedrig deklarierten Sendeleistungen und den gefälschten Antennendiagrammen, zu legalisieren. Frau Sommaruga kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie lediglich auf ihre Chefbeamten hörte und für kritische Fachleute trotz mehrmaliger Anfrage keine Zeit übrig hatte.

Fieser Trick Nummer 1: Der Reduktionsfaktor. Es wird behauptet, durch die im Millisekunden-Takt wild in einem 120°-Kreissektor herumtanzenden Strahlenkeulen (Datenbeams) würde die Gesamtbelastung im bestrahlten Sektor reduziert. Zwischen den einzelnen Beams gäbe es ja Strahlungs-Pausen. Deshalb dürfe die Sendeleistung im Standortdatenblatt zwecks Erteilung der Baubewilligung, je nach Anzahl der rotierenden Beams, um Faktor 2.5 bis 10, tiefer als effektiv benötigt, deklariert werden. Es seien ja nie alle Beams mit voller Leistung im Einsatz.

Bei über 1000 Endgeräten (Handys, PC's, Router usw.) in einem 120°-Kreissektor, die im Millisekunden-Takt, so viele wie möglich gleichzeitig,

angeschossen werden, ist das natürlich ein schlechter Scherz. Bei Pausen von bloss einigen Millisekunden (Tausendstelsekunden!) bleibt keine Ritze mehr im Dunkeln! Da ist rein nix mehr von Reduktion!

Fieser Trick Nummer 2: Der 6-Minuten Mittelwert.

Nicht genug mit Trick Nummer 1. Jetzt sollen die dort ermittelten Spitzenwerte noch über 6 Minuten gemittelt werden. Das ist in etwa derselbe Unfug wie wenn man eine 10 Sekunden lange Windböe von 250km/h auf eine mittlere Windgeschwindigkeit von 50km/h während 6 Minuten reduzieren wollte. Da liegt bereits der ganze Wald am Boden.

Alles in allem ergibt dies dann eine versteckte Erhöhung der heutigen Anlage- oder Vorsorge-Grenzwerte von 5 auf «nur» 16V/m. Das ist in V/m gerechnet das 3.2-Fache. Was dann den Mobilfunkbetreibern $3.2^2 = 10$ mal stärkere Sender erlaubt. Lauthals gefordert haben sie zwar 16mal stärkere.

Da diese Tricks nicht in der Verordnung (NISV) sondern nur in einem Nachtrag zur Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 festgeschrieben waren, wollten die Vorstandsmitglieder der BPUK (Bau- und Planungsdirektoren-Konferenz der Kantonsregierungen) in einem 100-Seitigen Gutachten von 2 Professoren des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht in Freiburg (CH) klären lassen, ob Solches überhaupt rechtens sei. Gleich in 5 Kapiteln kamen diese dabei zum Schluss, das gehe überhaupt nicht. Wenn schon, dann müssten vorher noch die NISV und einige Gesetze geändert werden.

Als ersten Schritt zur Legalisierung dieser fieser Tricks hat der Bundesrat diese am 17. Dezember 2021 in die Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übernommen. Das heisst, Anhang 1, Ziffer 63 wurde mit den Absätzen 2-4 ergänzt. Ob diese Anpassungen rechtskonform sind, muss zuerst noch in einer Normenkontrolle durch das Bundesgericht geklärt werden.

Ebenso wird von verschiedenen Umweltorganisationen noch eine Staatshaftungs-Klage beim Bundesgericht angestrebt. Es ist also alles Andere als Sicher, ob diese höchst umstrittenen, fragwürdigen Korrekturfaktoren jemals eingesetzt werden dürfen. Denn diese beinhalten für den Funkdienst 5G nichts mehr und nichts weniger als eine hinterlistig versteckte Lockerung der Strahlungsgrenzwerte von bisher 5 auf neu 16V/m.

Der Bundesrat hat diese hinterlistig versteckte Grenzwert-Erhöhung in vollem

Wissen um den BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 vorgenommen, in welchem nachgewiesen wurde, dass mit oxydativem Stress bereits unterhalb des damals geltenden Grenzwertes von 5V/m zu rechnen ist. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, diesem kriminellen Treiben tatenlos zuzusehen. Als hauptsächlich Verantwortliche für die Gesundheit ihrer Gemeindegewissinnen und Gemeindegewissler stehen sie hier in der Pflicht, den nötigen Widerstand zu leisten und solche Baugesuche rundweg abzulehnen.

F) Zum Kapitel 10, Abnahmemessungen

Bereits in Kapitel 7, Absatz 15 wird von Swisscom dargelegt, dass Anlagen welche an OMEN über 80% des Anlagegrenzwertes an Strahlung erzeugen, mittels einer Abnahmemessung überprüft werden müssen. In unserem Fall ist das die Liegenschaft Graneggweg 53, für welche Swisscom eine Strahlenbelastung von 4.95V/m berechnet hat. Also haarscharf (nur 1%!) am Grenzwert von 5V/m.

In Kapitel 10, Absatz 53 und 54 behauptet nun Swisscom wider besseres Wissen, auch Strahlung aus 5G-Antennen könnten jetzt anhand des METAS-Brichtes «Measurement Method for 5G NR Base Stations up to 6GHz» vom 20.April 2020, rechtsgenügend gemessen werden.

Kritische Fachleute haben längstens nachgewiesen, dass die von METAS (Bundesinstitut für Metrologie, vormals Amt für Mass und Gewicht) vorgeschlagene Messmethode gar nicht praxistauglich ist.

Wer der Sache auf den Grund gehen möchte und auf Grund des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung die Herausgabe der Messberichte verlangt, wird nach allen Regeln der Kunst als dumm verkauft.

Die Messberichte der zertifizierten und akkreditierten Messfirmen werden von den kantonalen Umweltämtern in dem Sinn zensiert, dass reihenweise Seiten herausgenommen werden, offensichtlich vorwiegend solche mit den Hochrechnungen auf den adaptiven MIMO- und Beamforming-Betrieb bei 5G-Antennen. Auf den noch verbleibenden Seiten werden alle Stellen, die noch ermöglichen würden, irgendwelche Rückschlüsse darauf zu ziehen, schwarz eingefärbt.

Angefangen mit dieser Praxis hat das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau. <https://www.gigahertz.ch/5g-so-misst-der-kanton-thurgau/> Nach Meldungen

die jetzt nach und nach eintreffen, haben praktisch alle anderen Kantone damit nachgezogen.

FAZIT: So lange dieses unwürdige Versteckspiel anhält, gilt: Strahlung aus 5G-Anlagen kann nicht rechtsgenügend gemessen werden.

Denn vor dem 5G-Zeitalter waren für betroffene Anwohner immer vollständige Messberichte ohne jegliche Zensur problemlos erhältlich.

Weiteres Beweismittel: Als das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation im Juli 2021 an 3 Mobilfunk Sendeanlagen überprüfen wollte ob die in der Vollzugsempfehlung des BAFU vom 23. Februar 2021 verlangte Leistungsbegrenzung auch funktioniere, mussten sie infolge Versagens der METAS-Methode auf das Messkonzept, der französischen Aufsichtsbehörde ANFR ausweichen. Beschrieben in deren Bericht: Evaluation de l'exposition du public aux ondes électromagnétiques 5G, Volet 2: premiers résultats de mesures sur les pilotes 5G dans la bande 3400-3800 MHz, Avril 2020. Bei uns beschrieben unter: <https://www.gigahertz.ch/5g-alarmierende-resultate-erster-testmessungen/>

G) zu Swisscom Kapitel 11 Qualitätssicherungssystem.

Hier lässt Swisscom eine weitere Nebelgranate los, indem sie die Berechnungsmethode für 5G-Strahlung kunterbunt mit dem Sicherheitssystem vermischt, welches ein Überschreiten der im Standortdatenblatt deklarierten Sendeleistungen und Senderichtungen garantieren soll.

Das sind zwei grundverschiedene Dinge, die miteinander nicht vermischt werden dürfen.

Dass dieses Sicherheitssystem nicht funktioniert haben wir in unserer Einsprache vom 10. Oktober 2021 zweifelsfrei nachgewiesen.

Hier nochmals die wichtigsten Punkte:

Das sogenannte Qualitätssicherungssystem besteht lediglich aus einer in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber eingebauten Software.

Überschreitungen der bewilligten Werte werde nur hier angezeigt und sonst absolut nirgendwo. Weder kommunale, noch kantonale noch Bundes-Instanzen haben irgendwelche Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten. Nicht einmal die oberste Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Kommunikation in Biel.

Die Mobilfunkbetreiber senden lediglich alle 2 Monate ein postkartengrosses Formular an die kantonalen Umweltämter mit Bekanntgabe darüber, auf welcher ihrer 18'000 Basisstationen sie in den letzten 2 Monaten die Strahlungsgrenzwerte nicht eingehalten hätten. Unsere Behörden nennen das Eigenverantwortung. Wir nennen das «Volksbeschiss»
Kommt noch hinzu, dass laut unseren Bundesrichtern das Qualitätssicherungssystem, resp. die Software, die Sendeparameter nur alle 24 Stunden einmal prüfen darf. Dies bei einem System, welches seinen Zustand jede Minute bis 6000mal ändert. Die Wahrscheinlichkeit beim Mogeln erwischt zu werden liegt bei etwa 1 zu 10 Millionen. Und dann ist die Meldung darüber erst noch freiwillig. Strafbestimmungen gibt es selbstverständlich keine.

H) Zum Argumentarium Mobilfunkanlagen

Der Stellungnahme der Swisscom vom 5. November 2021 liegt ein 22-seitiger Argumentenkatalog der Swisscom resp. aller Schweizer Mobilfunkbetreiber bei. Es handelt sich dabei um ein Kochbuch, in welchem kommunale und kantonale Baubewilligungsbehörden jeweils einige markante Sätze abschreiben, um in ihren Abschmetterungen von Einsprachen gegen Mobilfunk-Sendeanlagen der staunenden Bevölkerung eine gewisse Fach- und Sachkundigkeit vorzutäuschen.

Da das «Kochbuch» zu 75% nicht auf das vorliegende Projekt zutrifft, und die restlichen 25% in obigem Text bereits beantwortet sind, können wir uns hier weitere 30 Seiten ersparen.

J) Unsere Stellungnahme zur Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen (nachstehend Verfügung AGR genannt)

Welche Gebiete die geplante Aufrüstung, (Bauen in der Landwirtschaftszone) mit welchem Funkdienst versorgen soll, kann das AGR gar nicht feststellen, da dem AGR erstens die erforderlichen funktechnischen Fachkenntnisse fehlen, und zweitens sich Swisscom weigert, die dazu erforderlichen Netzabdeckungskarten zu liefern, die es eventuell auch funktechnischen Laien ermöglichen könnten, sich einigermaßen ein Bild zu machen. Solche Karten müssten zuerst alle 3 beteiligten Mobilfunkbetreiber für alle von ihnen

vorgesehenen Sendefrequenzen in allen vorgesehenen Senderichtungen liefern. Und dies nicht nur von der Station Granegg, sondern auch noch von den umliegenden Stationen.

Falls die Anzahl Antennenkörper (Antennengehäuse) reduziert würde, wie das AGR behauptet, würde diese Reduktion wieder wettgemacht, weil die vorgesehenen Multiband-Antennenkörper grössere Abmessungen aufweisen als die bisher verwendeten Monoband und Dualband-Antennenkörper. Zudem ist gegenüber der bisherigen Ausführung eine weitere (vierte) Senderichtung hinzugekommen.

Fakt ist, dass im Projekt insgesamt 27 Antennen, verteilt in 10 Antennenkörpern verbaut werden sollen.

Swisscom	9 Antennen in 3 Antennenkörpern (Antennengehäusen)
SALT	6 Antennen in 3 Antennenkörpern
Sunrise	12 Antennen in 4 Antennenkörpern

Um den Nachweis einer Reduktion zu erbringen, müsste uns das AGR zuerst die alten Pläne und Standortdatenblätter vorlegen.

Umweltrelevant für den Verstrahlungsgrad ist schliesslich nur die Anzahl der Einzelantennen in eine bestimmte Senderichtung und nicht die Anzahl der Antennenkörper sprich Antennengehäuse.

Des Weiteren ist anzumerken, dass SALT in diesem Ausbauschnitt noch nicht auf 5G aufrüstet und dies später mit Hilfe einer Bagatellbewilligung ohne offizielles Baubewilligungsverfahren versuchen wird.

Dann muss noch klargestellt werden, dass die Antennenkörper, welche 5G-Antennen enthalten, aus funktechnischen Gründen (Gehäusedämpfung) nicht mit einem Farbanstrich versehen werden dürfen.

Das Ganze wird demnach die Umgebung nicht nur strahlungsmässig höher belasten als bisher, sondern auch noch optisch auffälliger werden.

In Punkt 7 verlangt das AGR, falls Einsprachen gegen das Projekt eingehen, sie dieses nochmals prüfen würden.

Eine solche Arbeitsauffassung kann nicht toleriert werden. Zuerst einmal alles durchwinken und ernsthaft prüfen erst dann, wenn Einsprachen eingehen.

K) Unsere Stellungnahme zum Fachbericht Immissionsschutz, Amt für Umwelt und Energie vom 20.Oktober 2021

Dazu ist Erstens zu bemerken, dass gegen die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt, welche das Standortdatenblatt und die Berechnungen angeblich geprüft haben soll, zurzeit beim Bundesgericht ein Ausstands- und Ablehnungsbegehren läuft. Dies wegen Entsendung eines Referenten zwecks Verbreitung einseitiger, teils falscher Informationen an öffentliche, von den Mobilfunkbetreibern organisierte Propagandaveranstaltungen, an sogenannten Turnhallen-Partys. Nicht etwa zu verwechseln mit offiziellen Einspracheverhandlungen. Das Eingabedatum beim Bundesgericht war der 12.Nov.2021. Das Bundesgericht hat dem Fall die Nummer 1C_678/2021 zugeordnet. Das Urteil ist nicht vor Mitte 2022 zu erwarten. Bis dahin sollten den Beurteilungen der NIS-Fachstelle des AUE keine Bedeutung mehr zugemessen werden. Aus unserer Sicht sind diese nicht neutrale Gutachter, sondern Partei. Zweitens sind diese Gutachter weisungsgebunden und sind verpflichtet die Auffassung ihrer politischen Vorgesetzten, den Regierungsräten zu vertreten. Diese mögen vielleicht gute Juristen sein, von Funktechnik, Biologie und Medizin verstehen sie hingegen kaum etwas.

So ist es denn kaum verwunderlich, dass die Anlage, anhand des Umweltschutz-gesetzes USG, sogar als gesetzeskonform beurteilt wurde. Hätte man auf dem Amt für Umwelt nur einen kurzen Blick in den BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 geworfen, hätte man dort sofort erkennen müssen, dass die Vorsorge-Grenzwerte von 5V/m längstens zu Gefährdungswerten auf hoher Stufe geworden sind und Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen unter solchen Umständen nicht mehr erteilt werden dürfen.

Auch hätte man erkennen müssen, dass die Sendeleistungen selbst mit Anwendung des Korrekturfaktors von 5, in den Standortdatenblättern immer noch viel zu tief deklariert sind. Denn 300Watt ERP multipliziert mit dem Korrekturfaktor 5 (16 Sub-Arrays) ergeben erst 1500Watt ERP. Das sind auch nur 6% von dem was die deklarierten Antennentypen zu leisten vermögen. Mit den von der Granegg aus erforderlichen Reichweiten, wird Swisscom niemals nur 6% der zur Verfügung stehenden Leistung einsetzen.

Wir haben es hier vielmehr mit absichtlich falsch ausgefüllten Baugesuchsformularen, zwecks Erschleichens einer Baubewilligung zu tun. Nach Baugesetz des Kantons Bern, Art.50, Abs.2 mit Bussen bis Fr. 40'000 zu bestrafen.

Es nützt gar nichts, wenn das Amt für Umwelt in ihren Auflagen sogenannte Abnahmemessungen verfügt, wenn 5G Strahlung gar nicht rechtsgenügend gemessen werden kann. Und erst recht nichts, solange Messberichte zensuriert resp. verfälscht werden. Siehe oben unter Kapitel F

Bauverwaltung und Hochbaukommission Schwarzenburg sind nicht verpflichtet auf dermassen fehlerhafte Amtsberichte einzugehen.

L) Unsere Stellungnahme zum Fachbericht Berner Heimatschutz vom 4. November 2021

Der uns übermittelte Bericht beschreibt den Neubau der Mobilfunk-Sendeanlage am Senderweg beim ehemaligen Betriebsgebäude des Kurzwellensenders und nicht den Umbau der Anlage Granegg.

Die Beschreibung dieses Projektes ist trotzdem einigermassen amüsant. Besonders die Beschreibung des neu erstellten Industriekomplexes als landwirtschaftliche Scheune und die vielen filigranen Maste, die dort einst in die Höhe ragten. Wir möchten die Heimatschützer doch daran erinnern, dass dieses «filigrane» Monstrum aus drei bis 300m langen in der Mitte 120m (!) hohen Antennenzäunen bestand. Von den schweren Gesundheitsschäden, welche die damaligen Anwohner infolge der starken Kurzwellenstrahlung zu erdulden hatten, scheinen die Heimatschützer auch noch nie etwas gehört zu haben. Wir sind gerne bereit, diesen Leuten im Geschichtsunterricht und auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlung etwas Nachhilfe zu vermitteln. Die damals auf der Ebene von Mamishaus vorherrschende Kurzwellenstrahlung kann nämlich punkto Intensität und Schadwirkung der dort neuerdings wieder vorgesehenen Mobilfunkstrahlung, durchaus gleichgestellt werden.

M) Abschliessende Bemerkung

Wir erwarten, dass diese Replik von der Bauverwaltung wie von allen Mitgliedern der Hochbau- und Raumplanungskommission und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und im Gesamtbauentscheid entsprechend berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen.

Für die Einsprechergemeinschaft Granegg

Rosmarie Walther

Verantwortlich für diesen Text:

Hans-U. Jakob

Zuständig für technische und rechtliche Fragen:

Hans-U. jakob, Flühli 17, 3150 Schwarzenburg, tel 031 731 04 31 prevotec@bluewin.ch